

Änderung des Flächennutzungsplans für den B-Plan Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“

Anlage 2

Auswertung, Abwägung und Ergebnis
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 20.12.2024 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und seiner Begründung, Stand 16.12.2024, eingeholt. Die Beteiligungsfrist endete am 07.02.2025. Insgesamt wurden 48 Stellen beteiligt.

Die folgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Landkreis Dahme-Spreewald	3
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen - Facilitymanagement - Team 3	11
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum	11
Landesamt für Bauen und Verkehr	12
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	13
Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2	15
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	18
Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Forstamt Dahme-Spreewald	18
Landesbetrieb Straßenwesen - Dezernat Planung Süd	19
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr- Infra I 3	20
Flughafen Berlin Brandenburg	20
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	26
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	29
Regionale Planungsgemeinschaft - Lausitz Spreewald	29
Bundesagentur für Arbeit	30
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	30
Polizeipräsidium Land Brandenburg	30
Zentraldienst Polizei Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst	30
Erzbistum Berlin - Brandenburg - Erzbischöfliches Ordinariat - Finanzen und Bau	30
Evangelischer Kirchenkreisverband Süd - Kirchliches Verwaltungsamt	31
Jüdische Gemeinde	33
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	33
Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband	38
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Ost	40
Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald - Fahrplanung	41

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)	41
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	42
Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	42
Brandenburgische Boden - Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung	42
Berliner Stadtgüter GmbH	42
BADC Berlin-Brandenburg GmbH	42
Industrie- und Handelskammer Cottbus	42
Handwerkskammer Cottbus	42
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	42
EWE NETZ GmbH	43
NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co. KG	43
GDMcom GmbH	43
E.DIS Netz GmbH	43
Bezirksamt Neukölln von Berlin	45
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin-Abteilung -Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt-Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung	45
Gemeinde Blankenfelde - Mahlow	45
Gemeinde Schönefeld	45
Stadt Wildau	45
Stadt Königs Wusterhausen	46
Stadt Mittenwalde	46
Gemeinde Zeuthen	46

Die Texte der Stellungnahmen entsprechen den Originaltexten.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
1.	Landkreis Dahme-Spreewald Schreiben vom: 05.02.2025	<p>Eingereichte Unterlagen, Posteingang 23.12.2024:</p> <ul style="list-style-type: none"> - E-Mail Büro für Stadtplanung PFE vom 20.12.2024 - Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 - Vorentwurf, Stand 16. Dezember 2024 - Begründung mit Umweltbericht - Vorentwurf, Stand 16. Dezember 2024 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stand 12. Februar 2024 mit <p>Anhang; III - Maßnahmenblätter ASB 1 bis ASB 6 Anhang; VI - Fotodokumentation</p> <p>Die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG2</p> <p>Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>1. Einwendungen</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird dahingehend überarbeitet und die Betroffenheit der geschützten Arten dargelegt. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Methoden und Mindeststandards bei der Feststellung des Arteninventars hat sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren. Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer eigenen Kartierung zu erfassen.</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p>Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen der zukünftigen Vorhaben auf Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere auf das Schutzgut Boden und Biotope, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) zu beachten und die zugehörige Kompensation im Plangebiet vorzubereiten. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" vorrangig im Plangebiet oder generell innerhalb der Gebietskörperschaft zu erfolgen. Durch die Kommune sind im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen herauszuarbeiten und darzustellen. Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen der Eingriffsbilanzierung im Bebauungsplanverfahren nach den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ ermittelte Eingriff wird zum Großteil innerhalb des Änderungsbereiches (im Bebauungsplan Darstellung als Maßnahmenfläche, im FNP Darstellung als Grünfläche) ausgeglichen. Diese Maßnahmenfläche wird im FNP als Grünfläche dargestellt. Teile sind jedoch auch extern zu kompensieren. Lösungen dazu werden im Bebauungsplanverfahren aufgezeigt.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG3, WHG4, Bbg-VersFreiV5</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Anhand der umliegenden realisierten Bauvorhaben ist bekannt, dass ggf. mit einer geringmächtigen Schicht aus Decksanden und darunter mit bindigem Geschiebelehm zu rechnen ist, was im Änderungsbereich schlechte Versickerungsbedingungen nach sich ziehen kann. Die Böden weisen teilweise eine geringe bis schlechte Wasserdurchlässigkeit auf, so dass sie nur bedingt versickerungsfähig sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Rund-erlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABI711, Nr. 46, S. 2035) zu beachten. Wenn in der verbindlichen Bauleitplanung eine Versickerung von Niederschlagswasser geplant ist, muss die Gemeinde schon bei der Planaufstellung prüfen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen (z. B. ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden, hohe Grundwasserstände, etc.). Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt außerhalb des Geltungsbereiches der Bbg-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des parallellaufenden Bauleitplanverfahren wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, in dem nachgewiesen wird, dass eine vollständige Versickerung im Geltungsbereich möglich ist. Das Konzept wurde auf Grundlage des vorliegenden Baugrundgutachtens erarbeitet.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist nicht vorgesehen das Niederschlagswasser außerhalb des Änderungsbereiches zu versickern.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>VersFreiV einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand dar. D. h. bei den jeweiligen konkreten Bauvorhaben mit einer Gebäudegrundfläche größer 400 m² ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen und im Falle einer abflusswirksamen versiegelten Fläche größer als 800 m² ist bei der unteren Wasserbehörde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 einzureichen. Sofern Bauvorhaben der BbgVersFreiV unterliegen, muss dies im jeweiligen Bauantrag nachgewiesen werden.</p> <p>Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.</p> <p>Ein Flurabstand von 1 m zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Versickerungsebene sind bei einer ordnungsgemäßen Versickerung einzuhalten.</p> <p>Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Dazu sind der unteren Wasserbehörde formlos rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme folgende Angaben mitzuteilen: a) die ungefähre Zeitdauer; b) die Menge; c) der Anfallort; d) der Ableitort.</p> <p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG6, BbgAbfBodG7</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass im dargestellten Ausschnitt des Flä-</p>	<p>Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und abschließend im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und abschließend im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und abschließend im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>chennutzungsplanes die Kennzeichnung einer altlastverdächtigen Fläche/Altablagerung fehlt. Die Fläche ist unter der Reg.-Nr. 0329610840 und der ortsüblichen Bezeichnung " Altablagerung an der Dorfstraße, Schulzendorf" gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst. Sie befindet sich östlich der altlastverdächtigen Fläche/Altstandort mit der Reg.-Nr. 0329610395 und der ortsüblichen Bezeichnung "LPG, WLA Schweinemast, Schulzendorf" (siehe Lageplan als Anlage).</p> <p>Seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wird empfohlen, das Planzeichen für "Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" ergänzend in die Planzeichenerklärung aufzunehmen.</p> <p>Ca. 300 m südwestlich des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes (Grundwasseranstrom) ist nach dem derzeitige Kenntnisstand unter der Reg.-Nr. 0329610597 und der ortsüblichen Bezeichnung "Fäkalienablaßstelle am Erlenbruch" eine altlastverdächtige Fläche/Altstandort gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst. Hier wurden, in einem nicht bekannten Zeitraum, Fäkalien bzw. Gülle verkippt. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen für die vorgenannte Fläche bisher keine Boden- und Grundwasseruntersuchungen vor. Somit können seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden, ob und welche Kontaminationen vorliegen.</p> <p>Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht mit einer Beeinträchtigung der aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes resultierenden Vorhaben durch die o. g. altlastverdächtige Fläche gerechnet. Treten während der</p>	<p>Die betroffene Fläche befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs und ist somit nicht Teil des Änderungsverfahrens. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Legende bezieht sich ausschließlich auf den Änderungsbereich. Die betreffenden Flächen liegen außerhalb des Änderungsbereichs. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bauarbeiten organoleptischen Auffälligkeiten auf, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG umgehend zu informieren.</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Entsprechend der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Punkt 11.1) handelt es sich bei dem Änderungsbereich ausschließlich um eine unversiegelte Fläche in dem keine Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden sind. Diese Aussage trifft nicht zu. Gemäß Planzeichnung schließt der Änderungsbereich im Norden das Flurstück 99 der Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf ein. Hier ist eine Wohnbebauung einschließlich Nebenanlagen vorhanden und wird gemäß Planungswillen zukünftig durch die Gemeinbedarfsfläche überplant.</p> <p>Der Änderungsbereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (weiß hinterlegte Fläche) der Gemeinde Schulzendorf umfasst gemäß Planzeichnung zukünftig nicht nur eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "Schule", eine Wohnbaufläche und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sondern ebenfalls eine Fläche die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten ist. Hier stimmt die Darstellung in der Planzeichnung nicht mit den Ausführungen in der Begründung (z. B. Punkt I.2) überein.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die betreffende Fläche wird in der Planzeichnung als Mischgebiet dargestellt. Die Begründung mit Umweltbericht wird dahingehend überarbeitet. Änderung der Planzeichnung.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die betreffende Fläche wird in der Planzeichnung als Mischgebiet dargestellt. Die Begründung mit Umweltbericht wird dahingehend überarbeitet. Änderung der Planzeichnung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Untere Denkmalschutzbehörde <u>Bau- und Bodendenkmalschutz</u></p> <p>[X] Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Kataster- und Vermessungsamt</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Entsprechend Punkt 3.4 der "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches" (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl. für Brandenburg 17/2018 S. 389 ff.) ist auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes ein Quellenvermerk anzubringen.</p> <p>Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine bisher im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ohne Nutzungsdarstellung weiß gehaltene Fläche. Im vorliegenden Vorentwurf fehlt sowohl zeichnerisch als auch in der gesamten Begründung eine Auseinandersetzung mit der in der weiß gehaltenen Fläche im Bestand vorhandenen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Quellenvermerk wird der Planzeichnung des Flächennutzungsplans hinzugefügt. Redaktionelle Änderung der Begründung.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Fläche wird in der Planzeichnung als Mischgebiet dargestellt. Änderung der Planzeichnung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wohnbebauung im nordöstlichen Änderungsbereich. Da unter Beachtung des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 19 "Schulstandort Miersdorfer Straße" für das betreffende Grundstück (Flurstück 99, Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf) eine Gemeinbedarfsnutzung gemeindlich wahrscheinlich nicht beabsichtigt ist, sollte für diese Fläche eine entsprechend korrigierte Darstellung (z. B. Wohnbaufläche) erfolgen. Ist dies nicht gewünscht, muss sich im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit diesem Sachverhalt sachgerecht auseinandergesetzt werden (z. B. Alternativen). Die Planzeichnung und die Begründung sind dementsprechend zu ergänzen.</p> <p>In der Begründung Punkt I.2 wird erläutert, dass im Änderungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche, ein Allgemeines Wohngebiet und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist die Formulierung in der Erläuterung zu korrigieren. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte bauliche Nutzung lediglich dar und setzt diese nicht fest.</p> <p>Insgesamt ist in der Begründung mehr auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes abzustellen und nicht auf das parallellaufende Bebauungsplaverfahren, da diese beiden Verfahren unterschiedliche Geltungsbereiche aufweisen (z. B. Punkt 11.1 - Bebauung und Nutzung; Punkt II.5 - Eigentumsverhältnisse; Punkt IV - Änderung des Flächennutzungsplanes; Punkt VI.1 - Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen und Punkt VIA - Bodenordnende Maßnahmen).</p> <p>Bei den Verfahrensvermerken ist vorbereitend ein Genehmigungsvermerk zu ergänzen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die betroffene Stelle in der Begründung wird redaktionell angepasst. Redaktionelle Änderung der Begründung</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend überarbeitet. Ergänzung der Begründung.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Ergänzung der Planzeichnung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam	
2.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen - Facilitymanagement - Team 3 Schreiben vom: 30.01.2025	Keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Schreiben vom: 08.01.2025	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.</p> <p>Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Schulzendorf. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p><u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
4.	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus</p> <p>Schreiben vom: 13.01.2025</p>	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde sollen die Darstellungen des FNP an die Planungen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ angepasst werden.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die FNP-Änderung keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich an dieser Stelle auf eine gesonderte Prüfung und Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
5.	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p> <p>Schreiben vom: 13.01.2025</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p><u>Bergbauberechtigungen:</u> Das angezeigte Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Schönefeld (11- 1590)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld lagernden Bodenschätze (Sole, Erdwärme, Lithium) berechtigt. Die Erlaubnis zur gewerblichen Aufsuchung wurde am 16.08.2023 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 16.08.2028 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben. Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der Bergbauberechtigung lediglich um eine zeitlich befristete Genehmigung bis zum 16.08.2028 zur Erkundung von Bodenschätzen handelt, sind - aufgrund fehlender oder nicht bekannter Planungen seitens des Bergbauberechtigten - keine Auswirkungen auf das Bauleitplanvorhaben zu erwarten. Auch ist ein Betriebsplan, wie nach § 51 BbergG für Aufsuchungsbetriebe vorgesehen, nicht vorhanden oder bekannt. In der Begründung wird auf die Bergbauberechtigung hingewiesen. Redaktionelle Änderung der Begründung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Aktuelle Inhaberin des o. g. Erlaubnis ist die Deutsche ErdWärme GmbH Marktplatz 3 82031 Grünwald</p> <p><u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeiqe-brandenburg.dewird verwiesen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB — Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB — Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austausch-standardim Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS StandardshapeEPSG — Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!</p> <p>Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB — Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TÖB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	
6.	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Schreiben vom: 10.01.2025	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p>Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz:</p> <p><u>1. Planungsgrundsatz</u></p> <p>Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.</p> <p>Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.</p> <p><u>2. Sachstand- Allgemein</u></p> <p>Anlass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Schulendorf. Mit der vorliegenden Planung wird insgesamt eine Änderungsfläche (ÄF) dargestellt. Im Zuge der vorgelegten Änderung ist</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Schallgutachten wird in die Auswirkungsprognose des Bebauungsplanes eingearbeitet und wesentliche</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>eine Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf, Grün- und Wohnbaufläche vorgesehen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr.19 (B-Plan) „Schulstandort Miersdorfer Straße“ der Gemeinde Schulzendorf, Ortsteil Miersdorf aufgestellt. Es soll eine Gemeinbedarfsfläche und ein Allgemeines Wohngebiet realisiert werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung wurde auf der nachgeordneten Planungsebene ein Schallgutachten in Aussicht gestellt. Die Abschichtung der im B-Plan erarbeiteten Ergebnisse ist für den FNP möglich und vorgesehen.</p> <p><u>3. Fazit</u></p> <p>Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Im Rahmen der Realisierung der Planung sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Auswirkungen der Planung sind zu erläutern. Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung und auf Grundlage von Fachgutachten ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und diese gegebenenfalls textlich festzusetzen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>Aussagen in den Umweltbericht zum FNP übernommen. Ergänzung der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
7.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Schreiben vom: 16.01.2025	Fehlanzeige.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
8.	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Forstamt Dahme-Spreewald Schreiben vom: 20.01.2025	<p>Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schulzendorf vom 16.12.2024 wurde seitens der unteren Forstbehörde waldrechtlich geprüft. Im Ergebnis teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:</p> <p>Die 2. Änderung des FNP wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ erforderlich und soll im Parallelverfahren geändert werden. Der Änderungsbereich für den Flächennutzungsplan umfasst in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 3, die Flurstücke 97, 100, 101, 102 und 103 mit einer Gesamtfläche von ca. 11,2 ha. Dieses Areal soll als Fläche ohne Nutzungsabsicht zu einer Gemeinbedarfsfläche, Wohnbaufläche und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konnte ich feststellen, dass im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kein Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen ist.</p> <p>In vielen Städten wird ganz aktuell wieder die Anlage von kleinen Waldflächen gefordert und gefördert, um die vom Wald ausgehenden positive Effekte zu erzielen. Vor allem Waldflächen verbessern innerhalb der Bebauung das lokale Klima (Frischluftschneisen). Klimaschutzwald schützt die angrenzende Bebauung vor nachteiligen Windwirkungen und gleicht Temperatur- und Feuchtigkeits-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der westliche Geltungsbereich soll als Ausgleichsfläche von Bebauung freigehalten und floristisch wie faunistisch aufgewertet werden. Da die Fläche bis dato unbewaldet war, haben sich dort Artengemeinschaften angesiedelt, die sich auf Offenlandflächen spezialisiert haben. Zu nennen wären</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>extreme aus. Im Sommer hat der Wald eine kühlende Wirkung durch Verdunstungskälte und Schattenwurf, er kann bei Starkregen große Mengen Wasser im Boden aufnehmen und bremst Windeinwirkungen ganzjährig ab. Besonders bei Bewohnern und Schülern besteht ein hoher Erholungsbedarf, den Waldflächen bieten können. Des Weiteren erfüllt der Wald neben seiner Schutz- und Erholungsfunktion eine Vielzahl von weiteren Waldfunktionen. So ist er auch ein Lebens- und Rückzugsraum für Tierarten wie Fledermäuse, Kleinsäuger, Vögel und Insekten. In dem vorliegenden Änderungsbereich des FNP ohne die Berücksichtigung von Waldflächen sieht die untere Forstbehörde Bedenken zum Vorhaben, um den heutigen und zukünftigen Anforderungen an Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung gerecht zu werden. Sie begrüßt die Integration von Waldflächen mit gebietsheimischen Gehölzen auf dem Areal, welches für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden soll sehr, wodurch das geringe Bewaldungsprozent der Gemarkung Schulzendorf steigt und die Vorteilswirkungen des Waldes das angrenzende Naturschutzgebiet „Flutgrabenau Waltersdorf“ begünstigen.</p>	<p>die Brutreviere des Braunkehlchens und der Feldlerche sowie das Nahrungsrevier von Turmfalke und Rotmilan. Diese Arten müssten ihre Reviere bei Umsetzung der Maßnahmenfläche nicht aufgeben. Eine Aufforstung würde jedoch unweigerlich zur Aufgabe der Reviere führen und es müsste Ersatz geschaffen werden. Außerdem wurde festgestellt, dass sich auf dem westlich angrenzenden Gelände Zauneidechsen befinden. Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine streng geschützte Art. Für diese Art sollen innerhalb der Maßnahmenfläche des Geltungsbereiches ebenfalls Habitate geschaffen werden. Auch dies wäre mit einer Aufforstung nicht vereinbar. Keine Änderung der Planung.</p>
9.	<p>Landesbetrieb Straßenwesen - Dezernat Planung Süd</p> <p>Schreiben vom: 21.01.2025</p>	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. Änderung der FNP stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienstsstätte Wünsdorf der Änderung grundsätzlich zu. Aus heutiger Sicht werden durch die o. g. FNP-Änderung keine Planungen oder Belange von Bundes- oder Landesstraßen, die sich in Baulast des LS befinden, berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr-Infra I 3 Schreiben vom: 07.02.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
11.	Flughafen Berlin Brandenburg Schreiben vom: 06.02.2025	<p>Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange berührt sind. Die im Zusammenhang mit Anlagenbestand und Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) zu beachtende Hinweise entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme.</p> <p>Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassungen weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)</p> <p>Vorbemerkung Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p><u>1. Einwendungen</u></p>	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung</p> <p>Im Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulzendorf - Änderungsbereich „Schulstandort Miersdorfer Straße“ - muss die räumliche Lage des Plangebietes in der Nähe zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden.</p> <p>Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08,2004 planfestgestellt.</p> <p>Dieser Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde zuletzt durch den 42. Planänderungsbescheid vom 12.12.2023 geändert.</p> <p>Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu beachten.</p> <p>Im Verfahren zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Schulzendorf sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Aus-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden Hinweise auf den LEP FS ergänzt.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>baumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“).</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) folgende Betroffenheiten feststellen.</p> <p>Das Plangebiet der 2.Änderung des FNP liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) gern. § 12 Abs. 1 LuftVG und im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen sowie in der Planungszone Bauhöhenbeschränkung nach Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS). Der Bauschutzbereich wurde im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigungsanpassung festgesetzt und hat über die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (22. Jahrgang, Nr. 21, 01.06.2011) Rechtskraft erlangt.</p> <p>Im Bauschutzbereich gelten Höhenbeschränkungen für Bauwerke. Sie dienen der Hindernisfreiheit und somit der Sicherung des Luftverkehrs und der Anwohner/innen. In Baugenehmigungsverfahren, die Bauvorhaben im Bauschutzbereich betreffen, ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen (§§ 12ff. LuftVG). Sie holt eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) ein und entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der DFS über die luftrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens. Auch innerhalb der Höhenbeschränkungen des Bauschutzbereichs sind Bauvorhaben im Einzelfall, ggf. unter Berücksichtigung von Auflagen, möglich. Gemäß § 13 LuftVG können für ein zusammenhängendes Gebiet im Bauschutzbereich, z.B. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, in</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>dem die Baubeschränkungen gemäß § 12 LuftVG nicht notwendig sind, kann von der Luftfahrtbehörde Bauhöhen festgelegt werden, bis zu welcher Höhe, Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können.</p> <p>Schutzbereiche von DFS-Anlagen</p> <p>Das Plangebiet liegt im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen (§18a LuftVG) für den zivilen Luftverkehr. Nach § 18a Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Im Rahmen der einschlägigen (Bau-) Genehmigungsverfahren entscheidet hierüber das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS).</p> <p>Schallschutz</p> <p>Das Plangebiet für den Schulstandort liegt in einem lärm-sensiblen Bereich. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) ist im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschimmissionen zu rechnen. Der Geltungsbereich befindet sich in direkter Nähe der um 15 Gradabknickenden Flugroute D07R-1Z („Zulu“-Route, Abflugstrecke von der Südbahn) in Richtung Osten.</p> <p>Auch ist zu beachten, dass Lärmbeeinträchtigungen von der sog. „Hoffmann-Kurve“ (D07R-1Q) auf das Plangebiet einwirken können. Das Plangebiet liegt jedoch knapp außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER.</p> <p>Zu diesem Aspekt sind den übergebenen Unterlagen keinerlei Befassung oder Hinweise zu entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass erhöhte Schallschutzanforderungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des parallellaufenden Bauleitplanverfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen, die auch die Auswirkungen des Fluglärms untersucht hat. Danach sind keine negativen Auswirkungen durch den Fluglärm zu erwarten. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>zu beachten sind. Die FBB empfiehlt dem Vorhabensträger, entsprechende Lärmuntersuchungen zu beauftragen und im Ergebnis entsprechende Festlegungen zu treffen. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit Fluglärmbelastungen und der Entwicklung des Standortes gegebenenfalls erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.</p> <p>Planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNP - Änderungsbereich „Schulstandort Miersdorfer Straße“- ist festzustellen, dass sich im Änderungsbereich verschiedene von der FBB betreute Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen befinden. Diese sind im Vorentwurf bereits als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet. Aus diesem Grund haben wir hierzu keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Vogelschlagverhütung</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg sind auch die Grundsätze zur Verhütung von Vogelschlägen zu beachten. Bitte beachten Sie daher die im Anhang beigelegte „Gehölzartenliste“ (Auszug aus „Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen Berlin EDDB -1. Fortschreibung, Bremen Dezember 2018“).</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftverkehrsgesetz (LuftVG) • Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorgesehenen Bebauung und der Freiflächenplanung inklusive Maßnahmenfläche lässt sich nicht die Vermutung ableiten, dass sich hier Greifvögel niederlassen oder Vogelschwärmen bilden, die den Flugverkehr beeinträchtigen könnten. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) • Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg • Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a. F. (zuletzt mit dem 42. Planänderungsbescheid vom 12.12.2023 geändert) • Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (Flug-LärmSBBbgV) <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Die Einhaltung der Maßgaben ist durch entsprechende Festsetzungen im Flächennutzungsplan zu gewährleisten.</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>[Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Planänderungsantrag bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens. <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst.</p> <p>Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmals geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.</p> <p>Anhang Auszug aus „Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen Berlin EDDB 1. Fortschreibung, Bremen, Dezember 2018</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>
12.	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Landesamt für Bauen und Verkehr</p> <p>Schreiben vom: 05.02.2025</p>	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die 2. Änderung Flächennutzungsplans, Änderungsbereich „Schulstandort Miersdorfer Straße“ – Gemeinde Schulzen-dorf berührt, da das Planungsgebiet innerhalb 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>des Umkreises von 4 km bis 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER) liegen</p> <p>3. § 18 a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) könnte gegebenenfalls betroffen sein.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Geltungsbereich der 2. Änderung Flächennutzungsplans, Änderungsbereich „Schulstandort Miersdorfer Straße“ – Gemeinde Schulzendorf (Stand: 16. Dezember 2024) befindet sich östlich vom Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER). Das Vorhabengebietes liegt ca. 4,86 km östlich vom Flughafenbezugspunkt entfernt und befindet sich somit im Bereich des Umkreises von 4 km bis 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt. Für diesen Bereich beträgt die zulässige Bauhöhe 110 m über NHN bis auf 120 m über NHN ansteigend. Damit liegt das Planungsgebiet in dem nach § 12 LuftVG festgesetzten Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld.</p> <p>Der Vorhabenbereich liegt zudem in der Nähe von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen, wodurch § 18 a LuftVG im Hinblick auf geplante Bauvorhaben betroffen sein könnte. Gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Aus diesem Grund dürfen gem. § 18 a LuftVG alle Bauvorhaben in den Genehmigungsverfahren, welche in der Nähe von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen liegen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Information, dass eine Zulässigkeit des Bauvorhabens innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens geprüft wird, wird an die Bauherren weitergeleitet. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>ausschließlich nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes genehmigt werden.</p> <p>Ob und inwieweit eine Beeinträchtigung des Flugbetriebes am Verkehrsflughafen BER erfolgt, kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG erfolgt diese Entscheidung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen. Insgesamt bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die 2. Änderung Flächennutzungsplans, Änderungsbereich „Schulstandort Miersdorfer Straße“ – Gemeinde Schulzendorf (Stand: 16. Dezember 2024)</p> <p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Eine interaktive Karte zur Vorprüfung von Betroffenheit von Flugsicherungsanlagen steht Ihnen auf der Seite www.baf.bund.de zur Verfügung. 4. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die ggfs. notwendige Beteiligung der Luftfahrtbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens oder Genehmigung von Bauhilfsmitteln / Kränen. 5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-erlin-brandenburg“. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.	
13.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Schreiben vom: 05.02.2025	Zur o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
14.	Regionale Planungsgemeinschaft - Lausitz Spreewald Schreiben vom: 16.01.2025	<p>Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung.</p> <p>Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 ■ Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 ■ Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50* ■ Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“¹, gebilligt am 14.09.2023 <p>keine Einwendungen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
15.	Bundesagentur für Arbeit	Keine Stellungnahme eingegangen.	
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	Keine Stellungnahme eingegangen.	
17.	Polizeipräsidium Land Brandenburg Schreiben vom: 08.01.2025	Es bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
18.	Zentraldienst Polizei Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom: 10.01.2025	Zur Beplanung des o.g. Gebiets bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelräumdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern. Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfungen möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei-brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
19.	Erzbistum Berlin - Brandenburg - Erzbischöfliches Ordinariat - Finanzen und Bau	Keine Stellungnahme eingegangen.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
20.	Evangelischer Kirchenkreisverband Süd - Kirchliches Verwaltungsamt Schreiben vom: 07.02.2025	<p>Im Auftrag des zuständigen Ev. Kirchenkreises Neukölln und der betroffenen Ev. Kirchengemeinde Schulzendorf-Waltersdorf sowie der Ev. Kirchengemeinde Großbeeren danken wir für die Bitte um entsprechende Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung.</p> <p>Zuständig für die Stellungnahmen der Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist gemäß § 7 des Kirchenbaugesetzes der jeweilige Kirchenkreis, hier der Ev. Kirchenkreis Neukölln. Der Kirchenkreis hat das Kirchliche Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreisverbandes Süd mit der Prüfung der Unterlagen und der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme beauftragt. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbaugesetz geben wir die Stellungnahme auch für die Ev. Kirchengemeinde Großbeeren ab.</p> <p>Betroffen von den Planungen sind u.a. die kircheneigenen Flurstücke 102 und 103 der Flur 3 von Schulzendorf. Eigentümerin des Flurstückes 102 mit einer Größe von 30.970 qm ist die Ev. Kirchengemeinde Schulzendorf-Waltersdorf. Eigentümerin des Flurstückes 103 mit einer Größe von 15.580 qm ist die Ev. Kirchengemeinde Großbeeren.</p> <p>Zu den nunmehr vorgeschlagenen Festsetzungen nehmen wir, insbesondere auch als Träger von Bildungseinrichtungen, wie folgt Stellung:</p> <p>In der Planzeichnung sowie unter Pkt. IV. Nr. 2.1 in der Begründung zum B-Plan soll im Bereich der für eine Oberschule vorgesehenen Fläche bei Art und Maß der baulichen Nutzung auch der Begriff „Oberschule“ als Zweckbestimmung festgesetzt werden. Diese Festsetzung bitten wir zu überdenken. Auf Grund der Größe der baulich nutzbaren Fläche ist die Errichtung weiterer Sozialbauten vorstellbar (Berufsschule, Kita etc.) Eine Einschränkung auf den Begriff „Oberschule“ ist hier zu engführend. Die im weiteren Textverlauf benannte Öffnung der Festsetzung (s. Textliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Festsetzung Nr. 1) kann durch einen Begriff wie „Bildungseinrichtungen“ auch in der Planzeichnung dokumentiert werden.</p> <p>Im Bereich der Einmündung der Planstraße A in die Miersdorfer Straße schlagen wir die Herstellung eines Fußgängerüberwegs (VZ 350, Zebrastreifen) vor. Dies ist ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die Grundschüler und fügt sich in die Vorhaben der Gemeinde</p> <p>Schulzendorf gemäß 6.2 der Begründung zum B-Plan ein. Die Ausweisung der Flurstücke 102 und 103 im westlichen Bereich als Grünlandfläche bzw. als Fläche für A+E Maßnahmen bitten wir zu überdenken. Es handelt sich um bewirtschaftete Ackerflächen. Wir können der Gemeinde Schulzendorf alternativ auch die Freifläche auf dem Flurstück 31, Flur 2 von Schulzendorf als Fläche für entsprechende A+E Maßnahmen anbieten. Diese Fläche innerhalb einer geschlossenen Waldfläche bietet sich vollständig als Ausgleichsfläche in Form von Aufforstungsmaßnahmen an.</p> <p>Auf Grund der Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Fachkräften, insbesondere von Lehrkräften, halten wir auch im Bereich der Oberschule die Möglichkeit zur Schaffung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund des westlich angrenzenden Naturschutzgebiets „Flutgrabenaue Waltersdorf“, das eine hohe Schutzbedürftigkeit aufweist, wird ein sanfter Übergang über Flächen „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ angestrebt. Die bewirtschafteten Ackerflächen sind gegenwärtig durch xerotherme Distelfluren bewachsen, die darauf hindeuten, dass die Flächen entweder zeitlich aus der Bewirtschaftung entnommen wurden, oder schlicht nicht mehr bewirtschaftet werden. Die Fehlanzeige des Landkreises Dahme-Spreewald, Abteilung Landwirtschaft bekräftigt dies. Ein Ausweichen auf das Flurstück 31 der Flur 2 wird nicht in Betracht gezogen, da es sich vielmehr für Aufforstungsmaßnahmen eignet, die im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht benötigt werden, da es nicht zu einer Überplanung von Waldflächen kommt. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zwar wird der Fachkräftemangel anerkannt, jedoch wird eine weitere Ausweisung eines Wohngebiets nicht</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>von Wohnraum für sinnvoll. Ein Angebot von Wohnraum in der Nähe des Schulortes kann für Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende im Bildungsbereich ein Anreiz sein, sich in Schulzendorf in diesem Bereich zu bewerben.</p> <p>In Sichtweite des Plangebietes befindet sich der Friedhof der Gemeinde Schulzendorf (Flur 2, Flurstück 22). Wir empfehlen bei den weiteren Planungen dies hinsichtlich Lärmemissionen zu beachten, so dass Trauerfeiern in räumlicher Nähe zum Plangebiet nicht zusätzlich zu den Lärmemissionen der Miersdorfer Straße beeinträchtigt werden. Wir regen in diesem Zusammenhang an, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h im Bereich des Friedhofes bis zur Einmündung der Ernst-Thälmann-Str. einzurichten.</p> <p>Wir bitten den Ev. Kirchenkreis Neukölln, Rübelandstraße 9 b, 12053 Berlin, als zuständigen Ansprechpartner über das Ergebnis der Abwägung und den Fortgang der Planungen in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>verfolgt. Hintergrund ist, dass die Gemeinde Schulzendorf keine Zersplitterung ihrer Wohngebiete anstrebt. Darüber hinaus wird sowohl in Schulzendorf als auch in Schönefeld in einem umfangreichen Maß Wohnraum geschaffen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausweisung ist daher nicht gegeben. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p>
21.	Jüdische Gemeinde	Keine Stellungnahme eingegangen.	
22.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Schreiben vom: 07.02.2025	Die Planfläche befindet sich im baurechtlichen Außenbereich und ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. In der rechtskräftigen Fassung des FNP ist im Bereich der Planfläche eine weiße Fläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren -wie vorgesehen- anzupassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Der mit der Bebauung einhergehende Eingriff hier insbesondere Versiegelung des Bodens wird teilweise innerhalb der Maßnahmenfläche des Geltungsbereiches kompensiert. Teile der Kompensation müssen extern stattfinden. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die für den Schulcampus vorgesehene Fläche schließt sich südlich an den Dorfkern an. Benachbart sind Gewerbeflächen (Autohandel u. ä.). In der Vergangenheit wurde das Plangebiet als Ackerfläche genutzt, jetzt überwiegen ruderales Staudenflure. Die Bebauung würde einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der kompensiert werden muss.</p> <p>Problematisch ist aus unserer Sicht, dass das NSG „Flutgrabenaue Waltersdorf“ unmittelbar angrenzt. Durch die Neuversiegelung wird die Wasserführung im Schutzgebiet reduziert. Daher sollte das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ggf. über einen Sandfang oder Ölabscheider in den Flutgraben eingeleitet werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zwischen der Bebauung und dem NSG befindet sich die an dieser Stelle rd. 120 m breite Maßnahmenfläche als Puffer. Diese Fläche soll entsprechend naturnah gestaltet werden. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Flutgraben wird sowohl von Seiten der unteren Wasserbehörde als auch von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Angemerkt wird, dass es als sinnvoller erachtet wird das Regenwasser im B-Plangebiet zu versickern um damit das Grundwasser zu speisen. Dies ist auch so vorgesehen. Für den Geltungsbereich liegt mittlerweile ein Entwässerungskonzept vor, welches verschiedene Lösungen für die Versickerung direkt vor Ort vorsieht. Zudem kommt es bereits jetzt bei Starkregenereignissen in der Flutgrabenaue zu Ausuferungen bis hin zum Einstau von Wiesenflächen. In derartigen Perioden würde zusätzlich eingeleitetes Wasser zu zusätzlichen Schäden führen. Die Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Herstellung einer Zuführung selbst ein Eingriff wäre, zudem kann es zur Beeinträchtigung der Schutzzwecke des NSGs z. B. durch Eintrag von Nähr- und Schadstoffen kommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Der Teil der geschützten Allee, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet, ist so in die Planung miteinzubeziehen, daß hier keine Beeinträchtigung/Gefährdung zu erwarten ist. Sollten dennoch Alleebaumfällungen erforderlich sein, sind diese gesondert zur Genehmigung zu beantragen (S. S. 61/Begründung).</p> <p>Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte der Westrand des Plangebietes mit Gehölzen bepflanzt werden.</p> <p>Die im Plangebiet vorkommenden gefährdenden/stark gefährdeten Arten (Braunkehlchen/Feldlerche/Turmfalke/RL Brdbg/Deutschland) bedürfen besonderer Beachtung und aus artenschutzrechtlicher Sicht besonderen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der anlage- und nutzungsbedingten Eingriffe (S. 61/Begründung). Dies betrifft auch die Fledermäuse, wenn Baumfällungen unausweichlich sein sollten (S. 63/Begründung).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Worst-Case-Annahme wird derzeit von einer Fällung von 2 Alleebäumen ausgegangen. Hierfür muss hierfür ein Antrag auf Ausnahme gem. § 67 BNatSchG gestellt und Ersatzpflanzungen vorgesehen werden. Im Rahmen der Beantragung sind auch die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und ein Verlust von dauerhaft geschützten Lebensstätten auszuschließen bzw. zu kompensieren. Der Sachstand wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da nicht der komplette Geltungsbereich bebaut werden soll, können verschiedene Reviere der Brutvögel auch erhalten bleiben (Braunkehlchen, Turmfalke, Rotmilan, mindestens 3 Reviere der Feldlerche). Für die vier betroffenen Feldlerchenreviere müssen externe Kompensationsmaßnahmen benannt werden. Der Sachstand wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Sollte es zu einer Beeinträchtigung von dauerhaft geschützten Lebensstätten der Fledermäuse in Zuge von Baumfällungen kommen, müssen diese ebenfalls kompensiert werden. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhäufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).</p> <p>Bilanziert wird die Neuversiegelung von ca. 43.000 m² Grundfläche, für die bislang lediglich ca. 17.000 m² mittels Kompensationspflanzung ausgeglichen werden (S. 67/Be-gründung).</p> <p>Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind. Hin-weise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)</p> <p>Für das bislang bestehende Defizit von ca. 26.000 m² sind noch konkrete belastbare Maßnahmen zu benennen.</p> <p>Die Umwandlung der Distelfläche in extensives Grünland wird kritisch gesehen, da nicht absehbar ist, ob sich bei dieser Maßnahme ein ökologisch hochwertigeres Biotop ent-wickelt.</p> <p>Seit einiger Zeit ist im Naturschutzgesetz festgelegt, dass invasive Arten zurückgedrängt werden sollen. Dies ist zu berücksichtigen, da im Plangebiet beispielsweise die Gold-rute vorkommt.</p> <p>FAZIT</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Eine umfangreiche Bilanzierung gemäß HVE ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens wird jedoch im Umweltbericht zum Bebauungsplan darge-stellt. Weiterführende Hinweise zur Kompensation ent-hält ebenfalls der Umweltbericht zum Bebauungsplan, der im parallelverfahren aufgestellt wird. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Distelfläche handelt es sich um einen relativ homogenen Bestand. Entsprechend der Aussaat-mischung im Zusammenhang mit einer extensiven Pflege könnte sich eine wesentlich artenreichere Florazusammensetzung herausbilden. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abzusehen ist, dass die Goldrute mit der vorgesehe-nen Änderung des Flächennutzungsplans zurückge-drängt werden könnte. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Inanspruchnahme unbeplanter Außenbereichsflächen sehen wir grundsätzlich kritisch. Unsere Bedenken können wir nur zurückstellen, wenn die Standortentscheidung nachvollziehbar begründet ist und ausschließlich mit der Planung des Schulstandort eine dem Gemeinwohl dienende Bebauung vorgesehen ist. Allerdings wird die Prüfung von Standortalternativen (Im Innenbereich der Gemeinde!) vermisst und hiermit nachgefordert.</p> <p>Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind in Höhe/Umfang und Qualität/konkrete Maßnahmen entsprechend den Eingriffen in die Schutzgüter zu bilanzieren und rechtsverbindlich festzusetzen. Die bisherigen Maßnahmen (Pkt. 5.7/S. 63ff/Begründung) sind nicht ausreichend, zu unkonkret und rechtsverbindlich nur bedingt belastbar.</p> <p>Eine ökologische Baubegleitung u.a. zur ausreichenden Beachtung artenschutzrechtlicher Belange ist festzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auf die Dachflächen neben der Errichtung von Gründächern auch Photovoltaikanlagen aufgebracht werden können.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist entsprechend anzupassen (Fläche für Gemeindbedarf).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit einer Festsetzung im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche „Schule/Bildungseinrichtung“ (nur in sehr geringem Umfang Allgemeines Wohngebiet) kann an diesem Standort nur ein Schulstandort entwickelt werden. Für die Unterbringung der beiden Schulen ist eine Grundstücksgröße von knapp 5 ha erforderlich. Im Innenbereich der Gemeinde Schulendorf sind entsprechende zusammenhängende Flächen in der Größe nicht vorhanden. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	
23.	Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Schreiben vom: 30.01.2025	<p>Zu dem mit Schreiben vom 20.12.2024 von dem Büro PFE – Büro für Stadtplanung, Berlin eingereichten Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schulzendorf, Änderungsbereich „Schulstandort Miersdorfer Straße“ (Stand 16.12.2024) möchten wir folgende Stellungnahme als Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen (MAWV) abgeben:</p> <p>„Der vorliegende Änderungsbereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (FNP) (Feststellungsfassung von 2008) steht im Zusammenhang mit dem Planungsziel der Entwicklung einer Fläche für den [Gemeinbedarf] [...] sowie der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets auf der westlichen Seite der Miersdorfer Straße auf Höhe des Wohngebiets ‚Ritterschlag / Ritterfleck‘. Hierbei bildet der im Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 19 ‚Schulstandort Miersdorfer Straße‘ [...] dargestellte Geltungsbereich die Grundlage für die 2. Änderung des FNP [...]. Da die Abgrenzung der weißen Fläche etwas größer ist, als der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 werden die angrenzenden Flächen mit einbezogen, sodass die FNP-Änderung die gesamte weiß dargestellte Fläche betrifft“.</p> <p>Ergänzend heißt es in der Begründung weiter, dass „im rechtskräftigen FNP der Gemeinde Schulzendorf [...] die Fläche des Vorhabengebiets nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB weiß hinterlegt [ist] und [...] demnach keine Nutzungsabsicht dar[stellt], da zur Zeit der Aufstellung die Nutzung der Fläche noch nicht näher bestimmt werden konnte. Obwohl die Fläche des Vorhabengebiets als ‚weiße Fläche‘ abgebildet ist, wurde in der Begründung des FNP angegeben,</p>	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>dass freizeit-, kultur-, kongress-, und flughafenbezogene Nutzungen auf der Fläche möglich wären. Aufgrund der fehlenden Darstellung der Nutzung ist der Bebauungsplan Nr. 19 ‚Schulstandort Miersdorfer Straße‘ nicht aus dem FNP entwickelbar. Daher wird der FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. [...] Die weiß hinterlegte Fläche wird insgesamt durch Flächen für den Gemeinbedarf sowie als Wohnbaufläche und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden“.</p> <p>Gegen die Aufstellung der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Schulzendorf bestehen seitens des MAWV keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.</p> <p>Wie bereits oben beschrieben, werden die Planunterlagen zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Schulzendorf parallel zum Verfahren des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 19 ‚Schulstandort Miersdorfer Straße‘ aufgestellt. Die Inhalte der Änderungen bzw. die beschriebenen Planabsichten / Planinhalte entsprechen demnach im Wesentlichen den Beschreibungen zum B-Plan Nr. 19 ‚Schulstandort Miersdorfer Straße‘. Dementsprechend gelten unsere Anmerkungen und Hinweise gemäß Stellungnahme vom 28.01.2025 zu eben genannten B-Plan sinngemäß.</p> <p>Zur Information haben wir Ihnen die entsprechende Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt.</p> <p>Darüber hinaus ist unseren Äußerungen zum B-Plan Nr. 19 ‚Schulstandort Miersdorfer Straße‘ u. a. zu entnehmen, dass unmittelbar östlich an den Geltungsbereich zu eben genannten B-Plan und somit unmittelbar östlich an den Änderungsbereich zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Schulzendorf eine Trinkwasserversorgungsleitung GG DN 250 sowie ein Schmutzwasser-Freigefällekanal Stz DN 300</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird an der Stelle redaktionell angepasst. Redaktionelle Änderung der Begründung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>angrenzen. Die vorgenannten vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV sind als übergeordneter Leitungsbestand, hier innerhalb der Verbandsgebietes des MAWV, zu verstehen. Wir empfehlen daher, den beschriebenen Leitungsbestand als „Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen“, hier TW bzw. SW im Rahmen der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Schulzendorf nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Seitens des MAWV sind innerhalb des Änderungsbereiches zur 2. Änderung FNP der Gemeinde Schulzendorf sowie in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet kurzfristig keine Erschließungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ersatzneubau geplant, die für die städtebauliche Entwicklung des Raums bedeutsam sind.</p> <p><u>Redaktioneller Hinweis:</u></p> <p>Wir empfehlen Ihnen die Planunterlagen auf Plausibilität zu prüfen, hier u. a. Begründung, Pkt. ‚I: Einführung‘ / ‚Anlass und Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes‘ sowie Pkt. IV ‚Änderung des Flächennutzungsplans‘ – ‚Fläche für den Gemeinbedarf Gemeindebedarf‘.</p> <p>Begründung, Pkt. ‚V. Umweltbericht‘ / ‚1. Einleitung / Inhalt und Ziele der 2.1. Änderung des Flächennutzungsplans‘ – ‚Ziel der 2.4. Änderung des FNP der Gemeinde Schulzendorf [...]‘.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird an der Stelle redaktionell angepasst. Redaktionelle Änderung der Begründung.</p>
24.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Ost	Keine Stellungnahme eingegangen.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
25.	Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald - Fahrplanung Schreiben vom: 06.01.2025	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben zur Änderung des Flächennutzungsplans keine Anmerkungen. Gleichzeitig bitten wir, bei der konkreten Planung der Zuwegung zum Schulgelände und insbesondere der Gestaltung der Haltestellen frühzeitig einbezogen zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
26.	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) Schreiben vom: 29.01.2025	<p>In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 21.12.2024 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr.19 "Schulcampus Miersdorfer Straße" sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich "Schulstandort Miersdorfer Straße" der Gemeinde Schulzendorf seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.ae) zu erstellen.</p> <p>Im Speziellen wird hier darauf hingewiesen, dass Sackgasen nur befahren werden, wenn eine Wendeanlage für diese Entsorgungsfahrzeuge vorhanden ist und diese nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge eingeschränkt wird. Planstraße B würde dementsprechend nicht durch die Fahrzeuge des SBAZV befahren werden können.</p> <p>Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
27.	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	Keine Stellungnahme eingegangen.	
28.	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	
29.	Brandenburgische Boden - Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung	Keine Stellungnahme eingegangen.	
30.	Berliner Stadtgüter GmbH Schreiben vom: 10.01.2025	Fehlanzeige.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
31.	BADC Berlin-Brandenburg GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	
32.	Industrie- und Handelskammer Cottbus	Keine Stellungnahme eingegangen.	
33.	Handwerkskammer Cottbus	Keine Stellungnahme eingegangen.	
34.	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Schreiben vom 02.01.2025	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Schachtscheines für Erd- und Stenmarbeiten ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.	
35.	EWE NETZ GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	
36.	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co. KG	Keine Stellungnahme eingegangen.	
37.	GDMcom GmbH Schreiben vom: 09.01.2025	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen • ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig nicht betroffen • VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht betroffen <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
38.	E.DIS Netz GmbH Schreiben vom: 21.01.2025	Wir beziehen uns auf die E-Mail vom 20. Dezember 2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Plangebiet befinden sich neben dem Bereich entlang der Miersdorfer Straße, am Rand des Flurstücks 100, Mittel- und Niederspannungsleitungen unseres	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet. Hierfür wäre ein Platzbedarf von ca. 7,2m x 5,2m für Stationsbaukörper, inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> <p>Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p>	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“	
39.	Bezirksamt Neukölln von Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen.	
40.	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin-Abteilung - Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt-Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung Schreiben vom: 06.02.2025	Nach Prüfung der Unterlagen ist davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans städtebauliche, verkehrs- und landschaftsplanerische Belange, sowie Belange des Natur- und Klimaschutzes des Bezirkes Treptow-Köpenick von Berlin aufgrund der räumlichen Entfernung des Plangebiets nicht berührt werden und keine negative Auswirkungen auf den Bezirk durch die Planung zu erwarten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
41.	Gemeinde Blankenfelde - Mahlow	Keine Stellungnahme eingegangen.	
42.	Gemeinde Schönefeld	Keine Stellungnahme eingegangen.	
43.	Stadt Wildau Schreiben vom: 05.02.2025	Hier sei vorausgeschickt, dass die Stadt Wildau keine grundsätzlichen Bedenken zu der Planungsabsicht der Gemeinde Schulzendorf äußern kann. Doch soll in diesem Rahmen darauf hingewiesen werden, dass auch die Stadt Wildau, die in engem regionalen Zusammenhang mit der Gemeinde Schulzendorf steht und für sie als Mittelzentrum (in Funktionsteilung mit der Gemeinde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Standortwahl ist nicht Teil des Änderungsverfahrens und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schönefeld) auch in gewissem Maße zentralörtliche Funktionen und Aufgaben für den gemeinsamen Mittelbereich als Verflechtungs- bzw. Versorgungsraum erfüllt, ebenfalls beabsichtigt, einen Standort für weiterführende Schulen auszuweisen und dafür den Aufstellungsbeschluss für den dafür erforderlichen Bebauungsplan zu fassen gedenkt. Dies erfolgt aufgrund der Einschätzung, dass der dafür in Wildau in Frage kommende Standort aufgrund der unmittelbaren Nähe zum S-Bahnhof Wildau und zu zwei dort bereits verkehrenden Linien des RVS-Busnetzes eine verkehrstechnisch außergewöhnliche Lagegunst aufweist. Da sich das Gros der zu erwartenden Schülerschaft für eine solche weitere übergeordnete Bildungseinrichtung auch von extern rekrutieren wird, spielt die verkehrliche Anbindung eine nicht unerhebliche Rolle bei der Bewertung der Eignung der Standorte.</p> <p>Dies sollte in einer Gesamtbetrachtung der Schul- und Bildungsplanung in der Region entsprechende Beachtung finden.</p>	
44.	Stadt Königs Wusterhausen	Keine Stellungnahme eingegangen.	
45.	Stadt Mittenwalde	Keine Stellungnahme eingegangen.	
46.	Gemeinde Zeuthen Schreiben vom: 02.01.2025	Vielen Dank für die Beteiligung. Aus Sicht der Gemeinde Zeuthen bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.